

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steueroptimale Positionierung von Beteiligungsrechten und Beteiligungsverkauf

1 Grundsätzliches

Grundsachverhalt: eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz hat die Möglichkeit, sämtliche Aktien einer ebenfalls in der Schweiz ansässigen operativen Gesellschaft zu erwerben.

Dabei können sich dem Kaufinteressenten die folgenden rechtlichen Ausgestaltungen anbieten:

- Erwerb der Aktien als Privatperson (Privatvermögen)
- Qualifikation der gekauften Aktien als sog. gewillkürtes Geschäftsvermögen
- Übernahme in eine bereits bestehende Personenunternehmung
- Kauf durch eine ihm bereits gehörende operative Kapitalgesellschaft
- Einschaltung einer bereits bestehenden Holdinggesellschaft oder Gründung einer für die Abwicklung des Erwerbs bestimmten Holding

Selbstverständlich haben alle diese sich anbietenden Optionen unterschiedliche steuerliche Auswirkungen. Die grundsätzlichen Unterschiede sollen in der Folge etwas herausgearbeitet werden. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Entscheidung letztlich auch enorm stark von den mittel- und langfristigen Zielen und Absichten des neuen Eigentümers abhängig ist. Mit anderen Worten muss auch eine spätere **Exit-Strategie** beim Entscheid unbedingt mitberücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf einen Verkauf der Beteiligung.

Wenn der Verkäufer der Aktien eine Privatperson ist, dann ist dessen Einkommenssteuerfreiheit unter anderem von der **indirekten Teilliquidation** bedroht (Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG). Diese Bedrohung wird für den (privaten) Verkäufer insbesondere dann sehr real, wenn die Aktien beim Erwerber ins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person übergehen. In den meisten der sich bietenden und nachfolgend ausgeführten Varianten ist das der Fall, weshalb der Verkäufer im Kaufvertrag entsprechende Klauseln aufnehmen muss, die ihn bezüglich allfälliger Steuerfolgen schadlos halten.

Hinweis

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).